

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand
Ortsstraße 124
64756 Mossautal

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

<https://odenwald.bund.net/>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 03.01.2022

Betr.: Bebauungsplan ‚Sondergebiet Photovoltaikanlage Am Ritschrain in Ober-Mossau‘

hier: Ihre Bekanntmachung vom 08.12.2021 – Beteiligung gemäß §3(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nehmen wir im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. zur Planung vom 24.11.2021 Stellung:



Luftbild 2019



Planzeichnung 2021

- Die Planung betrifft eine bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzte Fläche am Ortsrand, die derzeit auch landwirtschaftlich genutzt wird.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

- Die Standortauswahl folgte der üblichen Art, die allein die Verfügbarkeit der Fläche durch den derzeitigen Eigentümer verhandelt, sich übergeordneten Perspektiven jedoch verschließt. Die Alternative ‚PV-Nutzung der Dächer der Betriebsgebäude und der Stellplatzflächen‘ wurde nicht dargelegt. Damit entfällt eine wesentliche Voraussetzung der Zulässigkeit, wie sie in §1a(2) BauGB niedergelegt ist.
- Das Luftbild zeigt, dass die Kläranlage der Brauerei Schmucker, die auf der Parzelle Flur 8, Nr. 36 (3,34ha) liegt, nicht im Plangeltungsbereich (1,6ha) enthalten ist. Das ist um so verwirrender, als die für diese Kläranlage erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nunmehr im neuen Plangeltungsbereich liegen, das verursachende Bauobjekt jedoch nicht. Die Planzeichnung verdeutlicht, dass dieser Sachverhalt nicht berücksichtigt wurde. Die Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.11.21 bedarf der Konkretisierung und Überprüfung, ob die durch den vorliegenden Plan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auf den Flächen der Kompensationsmaßnahme DUNBODW (Msst) R 26.3.3-KL-01747 liegen.
- Wir halten eine Erweiterung des Plangeltungsbereichs auf die gesamte Parzelle 36 für notwendig.
- Die Erschließung ist nicht gesichert. Der bislang diagonal von Nordwesten nach Südosten durch die Parzelle verlaufende landwirtschaftliche Weg wird durch die Planung nicht abgesichert. Hier ist eine Abstimmung mit dem parallel laufenden Flurbereinigungsverfahren notwendig.
- Die westliche Restfläche von Parzelle 36 ist für sich genommen unwirtschaftlich und schwierig zu bestellen.
- Die Angaben zur derzeitigen Nutzung und zu den vorgefundenen Pflanzenarten sind dürrtig und halten Mindeststandards der Gutachterpraxis nicht ein. Es fehlen Angaben zum Deckungsgrad der angetroffenen Pflanzen. Auch wenn möglicherweise nicht alle vorkommenden Pflanzen festgestellt wurden, ist das Gesamtbild einer durch Überdüngung erzeugten artenarmen Grünlandvegetation ein Beleg für die Fehlentwicklung der Landwirtschaft der letzten 50 Jahre.
- Wir halten angesichts der Visualisierung der Anlage auf S. 23 der Begründung das Projekt für eine raumbedeutende Großanlage.
- Zu den textlichen Festsetzungen merken wir an:
Eine 2,5m hohe Einfriedung ist für das Landschaftsbild nicht förderlich. Die angegebene Bodenfreiheit von 10cm lässt sich nur durch geeignetes Zaunmaterial dauerhaft erhalten.

Die Neueinsaat von Grünland ist fachlich äußerst bedenklich. Erfahrungsgemäß sind für die im Odenwaldkreis vorgeschriebenen Gebietsherkünfte keine ausreichenden Mengen auf dem Markt verfügbar. Daher sollte von einer Neueinsaat abgesehen werden.

Die textliche Festsetzung 6 ist um Angaben zu ergänzen, die die Kostenträgerschaft der Maßnahmen einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzung (30 Jahre) regeln.

Die textliche Festsetzung 6.1 ist uneindeutig und muss zeichnerisch dargestellt werden. Der 14,5m breite Wiesenstreifen östlich der Modulfläche hat eine Größe von 2.750m², das sind 62% der genannten Gesamtfläche für den Ausgleich.

Die textliche Festsetzung 6.2 kollidiert im Zusammenhang mit der Pflanzfläche am westlichen Plangebietsrand mit dem Entwicklungsziel ‚einheimische standortgerechte

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822

Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Gebüsche' nach unserer Erfahrung mit der Solarnutzung. Solche Gebüsche bestehen aus Pflanzen mit einer Wuchshöhe von 3 bis 8m. Bei einem Abstand von 7m zur Modulfläche sind deswegen ständige Rückschnitte der Büsche nach 5 bis 7 Jahren programmiert. Dies ist jedoch ein Widerspruch zur ‚Standortgerechtigkeit‘, die ständige künstliche Wuchsbegrenzungen ausschließt.

Die textliche Festsetzung 6.4 ist unbestimmt und macht naturschutzfachliche Maßnahmen von Bauarbeiten abhängig, deren Zeitpunkt nicht in der Verfügungsgewalt des Normgebers liegt. Wir schlagen die Änderung der Formulierung vor: ‚Die Maßnahmen sind bis zum 15.04. des Jahres abzuschließen, das auf den Tag der Rechtskraft des Bebauungsplans zugeordneten Eingriff erfolgt.‘

- Für den Ausgleich gemäß §15 BNatSchG sollen im Plangeltungsbereich Flächen gemäß §9(1) Nr. 20 und 25 BauGB ausgewiesen werden. Eine grundbuchrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist unumgänglich. Der Planungsvorschlag ist insofern zu konkretisieren.
- Die Planänderung muss auf ihre Konsequenzen für die Natur im Plangebiet eingehen. Die Ausführungen der Begründung zum Thema ‚Boden‘ und ‚Wasser‘ sind zu ungenau.
- Wir weisen darauf hin, dass in natureg Ausgleichsmaßnahmen auf Parzelle 36 dargestellt sind, die bis heute nicht realisiert wurden. Wenn die Trägerschaft dieser Maßnahmen mit dem Begünstigten der vorliegenden Planung übereinstimmt, dann ist zu bezweifeln, dass die Voraussetzung für eine korrekte Abwicklung und Realisierung der Planung durch den Begünstigten gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
Sprecher BUND-Odenwald



Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.